
2930/J XXIV. GP

Eingelangt am 01.09.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für Gesundheit

betreffend „Gesundheitsdaten von Versicherten: Auskunftersuchen an

Gebietskrankenkassen - Auskünfte an Dritte (z.B. an private

Versicherungsunternehmungen)“

Gesundheitsdaten zählen gemäß § 4 Z 2 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 zu den so genannten „sensiblen“ Daten, die einen besonderen Schutz genießen. Diese dürfen daher nur unter besonderen Voraussetzungen ermittelt und übermittelt werden (Datenverwendung). Auf EU-Ebene gibt es zur Zeit **keine spezifischen** europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz der gesundheitsbezogenen persönlichen Daten, es gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Richtlinie (95/46/EG).

Die Erteilung von Auskünften durch Sozialversicherungsträger hat daher grundsätzlich unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000, der Datenschutzverordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (SV-DSV 2001) und der einschlägigen europäischen Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz Richtlinie 95/46/EG zu erfolgen.

Seitens des Hauptverbandes wurde als allgemeine (nicht als spezielle) Richtlinie für Datenauskünfte die Datenschutzverordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-Datenschutzverordnung 2001 - SV-DSV 2001) erlassen, kundgemacht gemäß § 31 Abs. 12 ASVG idF BGBl. I Nr. 1/2002, im Internet unter www.avsv.at Nr. 1/2002.

Das **Versicherungsvertragsgesetz 1958** (BGBl. I Nr. 150/1999) regelt in § 11 a unter welchen Voraussetzungen private Versicherer bestimmte Gesundheitsdaten von Dritten (z.B.

Gebietskrankenkassen, Beamtenversicherung) verwenden (Abs. 1) und zu den in § 11 a Abs. 1 VersVG genannten Zwecken ermitteln und übermitteln (Abs. 3) dürfen. Notwendig ist für die Ermittlung für Dritte im Einzelfall eine **ausdrückliche Zustimmungserklärung** des Betroffenen (d.h. des Versicherten).

Die ehemalige Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wies in der AB 3819/XXII.GP vom 24.03.2006 zur Übermittlung von Gesundheitsdaten ausdrücklich darauf hin, dass es noch eine Reihe von Erlässen des BKA gibt und fuhr in der AB dazu folgendes aus:

„Aus meiner Sicht möchte ich noch Folgendes anmerken:

Die Formulierung des in der Anfrage genannten § 11a VersVG ist sehr restriktiv, insbesondere hat die Zustimmung/Einwilligung des Patienten/der Patientin großes Gewicht. Das ist auch der Grund, warum es relativ selten - wenn überhaupt - zu Auskünften kommt, weil in der Praxis das „ausdrückliche“ Einverständnis „im Einzelfall“ (bzw. der nicht vorhandene Widerruf!) in manchen Fällen (z. B. bei akuten Spitalsaufenthalten) nicht immer leicht zu belegen ist. Die Aktualität und tatsächliche Richtigkeit einer Zustimmung wird jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls zu verifizieren sein“.

Seitens des Hauptverbandes wurde als allgemeine (nicht als spezielle) Richtlinie für Datenauskünfte die Datenschutzverordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-Datenschutzverordnung 2001 - SV-DSV 2001) erlassen, kundgemacht gemäß § 31 Abs. 12 ASVG idF BGBl. I Nr. 1/2002, im Internet unter www.avsv.at Nr. 1/2002 (diese Verordnung - samt erläuternden Bemerkungen - finden Sie auch in der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes - SozDok - im Internet unter www.sozdok.at).

Es gibt aber keine gesetzliche Verpflichtung im ASVG o.a, dass Gebietskrankenkassen diese Auskunftersuchen auch zu beantworten haben. Auskunftsansuchen enthielten oft auch keinen ausdrücklichen Hinweis auf § 11 a VersVG.

Die Datenschutzkommission hat sich in einem amtswegigen Prüfverfahren gemäß § 30 Abs. 2 und 3 DSG 2000 mit der Zulässigkeit der von Versicherungsunternehmen beim Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages eingeholten Zustimmungserklärungen auseinander gesetzt. Die Datenschutzkommission geht davon aus, dass § 11a VersVG eine abschließende Regelung über die Zulässigkeit der Ermittlung von Gesundheitsdaten durch private Versicherer darstellt. Landesgesetzliche Regelungen widersprechen allerdings in unterschiedlichem Ausmaß den Regelungen von § 11a VersVG.

Es gibt jedoch auch eine Reihe von landesgesetzlichen Vorschriften, die die Ermittlung und Weitergabe von Gesundheitsdaten aus Krankengeschichten an private Versicherer regeln (z.B. Krankenanstaltengesetze der Länder). Dies allerdings inhaltlich konträr zu den geschilderten bundesgesetzlichen Vorschrift des § 11 a VersVG.

Das Stmk KALG enthält eine generelle Bestimmung (§ 13a Abs. 4 vorletzter Halbsatz), wonach die Weitergabe von Daten der Krankengeschichte mit Zustimmung des Patienten (immer) zulässig ist. Ähnliches findet sich, allerdings etwas unklarer, in der K-KAO (§ 34 Abs. 6, vorletzter Satz, idF LGBI 2005/85), wonach „nicht anonymisierte Daten (aus Krankengeschichten)...nur mit Zustimmung des Patienten verwertet (?) werden (dürfen)".

Hinsichtlich der Zustimmungserklärungen, die von den Versicherungsunternehmen zur Ermittlung von Gesundheitsdaten Versicherter derzeit vielfach eingefordert werden, steht nach Ansicht der DSK jedenfalls fest, dass eine von § 11a VersVG abweichende Vorgangsweise bei der Ermittlung von Daten aus Krankengeschichten von Krankenanstalten in den Ländern Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg unzulässig ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an Bundesminister für Gesundheit nachstehende

Anfrage:

1. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftsersuchen) nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Wiener Gebietskrankenkasse** behandelt?
2. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
3. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Wiener Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?
4. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?

5. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Wiener Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
6. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Wiener Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
7. Sind in diesen Jahren der Wiener Gebietskrankenkasse Manipulationsversuche Dritter bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
8. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftsersuchen) nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Burgenländischen Gebietskrankenkasse** behandelt?
9. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
10. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Burgenländische Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?
11. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?
12. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Burgenländische Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?

13. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Burgenländische Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
14. Sind in diesen Jahren der Burgenländischen Gebietskrankenkasse Manipulationsversuche Dritter bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen? Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
15. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftersuchen) nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse** behandelt?
16. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
17. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?
18. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?
19. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
20. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?

21. Sind in diesen Jahren der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse Manipulationsversuche Dritter bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
22. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftsersuchen) nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Kärntner Gebietskrankenkasse** behandelt?
23. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
24. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Kärntner Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?
25. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?
26. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11 a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Kärntner Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
27. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Kärntner Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
28. Sind in diesen Jahren der Kärntner Gebietskrankenkasse Manipulationsversuche Dritter bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?

29. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftsersuchen) nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Steiermärkischen Gebietskrankenkasse** behandelt?
30. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
31. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?
32. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?
33. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
34. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
35. Sind in diesen Jahren der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse Manipulationsversuche Dritter bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
36. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftsersuchen) nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Tiroler Gebietskrankenkasse** behandelt?

37. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
38. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Tiroler Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?
39. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?
40. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Tiroler Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
41. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Tiroler Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
42. Sind in diesen Jahren der Tiroler Gebietskrankenkasse Manipulationsversuche Dritter bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
43. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftsersuchen) nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Vorarlberger Gebietskrankenkasse** behandelt?
44. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?

45. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?
46. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?
47. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
48. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Vorarlberger Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
49. Sind in diesen Jahren der Vorarlberger Gebietskrankenkasse Manipulationsversuche Dritter bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
50. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftsersuchen) nach § 11a VersVG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse** behandelt?
51. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
52. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?

53. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?
54. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
55. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
56. Sind in diesen Jahren der Oberösterreichischen Manipulationsversuche Dritter Gebietskrankenkasse bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
57. Wie werden Ermittlungsanfragen (Auskunftsersuchen) nach § 11a Vers.VG mit ausdrücklicher Zustimmungserklärung von Versicherten konkret von der **Salzburger Gebietskrankenkasse** behandelt?
58. Werden diese personenbezogenen Gesundheitsdaten dabei direkt der anfragestellenden Versicherung bzw. anderen Dritten (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des Versicherten vorgelegt hat) oder dem/der Versicherten zur allfälligen Weiterverwendung (z.B. zur Weitergabe an Versicherung) übermittelt?
59. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch Dritte (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Salzburger Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Branche)?
60. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 Dritten gegenüber beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Branche)?

61. Wie viele Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen nach § 11 a VersVG wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch private Versicherungen (die jeweils eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der Versicherten vorlegten) an die Salzburger Gebietskrankenkasse gestellt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
62. Wie viele dieser Gesundheitsdaten-Ermittlungsanfragen wurden 2005, 2006, 2007 und 2008 durch die Salzburger Gebietskrankenkasse gegenüber privaten Versicherungen beantwortet und in welcher Form die Daten jeweils übermittelt (Aufschlüsselung nach Jahre und nach Versicherungsunternehmen)?
63. Sind in diesen Jahren der Salzburger Gebietskrankenkasse Manipulationsversuche Dritter bekannt geworden, um zu diesen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu gelangen?
Wenn ja, welche?
Welche Maßnahmen mussten ergriffen werden?
64. Teilen Sie die Rechtsauffassung der Datenschutzkommission, dass § 11a VersVG eine abschließende Regelung über die Zulässigkeit der Ermittlung von Gesundheitsdaten durch private Versicherungsunternehmen darstellt?
65. Teilen Sie die Auffassung der Datenschutzkommission, dass eine von § 11a VersVG abweichende Vorgangsweise bei der Ermittlung von Daten aus Krankengeschichten von Krankenanstalten in mehreren Bundesländern nicht zulässig ist?
66. Welche Initiativen können Sie setzen, um eine datenschutzkonforme Ermittlung von Gesundheitsdaten (Daten aus Krankheitsgeschichten) in den Bundesländern (z.B. Krankenanstaltengesetz) sicherzustellen und diesen offensichtlichen unklaren Rechtszustand zu beseitigen?